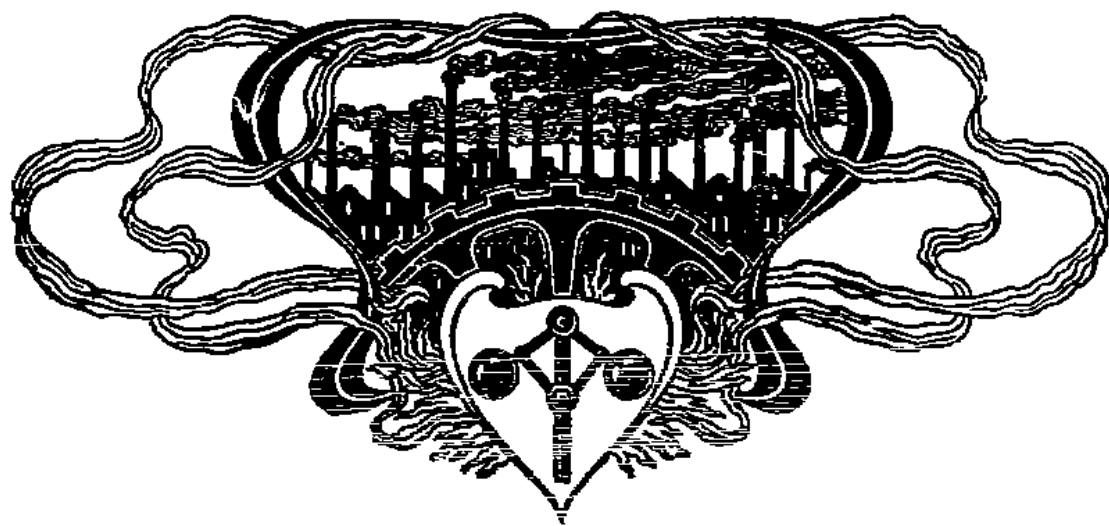


Zweihundvierzigster Jahrgang

der

Metallarbeiter-Zeitung

1924



Stuttgart

Druck und Verlag: Druckerel des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

1924

zur Veräußerung bestimmt sind, auffordert oder antreibt. Neben der Gefängnis- und Geldstrafe kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Leider sind bislang alle Bemühungen, die Besitzenden zur Pflichterfüllung gegen Staat und Volk zu zwingen, erfolglos geblieben, im Gegenteil, der passive Widerstand der Steueraboteure nimmt noch täglich an Umfang und Stärke zu. Die Geldladepatrioten sträuben sich mit Händen und Füßen gegen ein gerechtes Steuersystem.

Um die wilden Beschlagnahmen mit all ihren üblen Begleiterscheinungen unmöglich zu machen, ist eine starke Hand des Staates notwendig, denn ein schwacher Staat — das lehrt uns die Geschichte — löst Willkür und verbrecherische Selbsthilfe aus.

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen Vom 10. Dezember 1923 (RGM. Nr. 128 S. 1191).

Auf Grund des Artikel III § 1 der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1043) wird zur Ausführung des Artikel II dieser Verordnung bestimmt:

1. Einrichtung der Arbeitsgerichte. § 1. Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten ist eine Neuordnung der Bezirke vorzunehmen, wenn die geschlichen oder schlichtungswesen Angelegenheiten hierfür beruhen.

§ 2. Arbeitsgerichtliche Kammern der Schlichtungsausschüsse. Für die Einrichtung der arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse gelten, abgesehen von der Vorschrift des Artikel II § 2 Abs. 2 Satz 2 der Schlichtungsverordnung, die Bestimmungen über die Einrichtung der Schlichtungskammern. Die Mitglieder der Arbeitsgerichte und der Schlichtungskammern sind in der Reihenfolge einer am Anfang des Geschäftsjahres vom dem entsprechenden Verwaltungsorgan zu ernennen.

Ein frohes neues Jahr wünscht allen Verbandstollegen und Mitarbeitern Schriftleitung und Vorstand

Bei den im § 94 des Betriebsrätegesetzes genannten Unternehmungen und Verwaltungen bleiben für die Entscheidung von Streitigkeiten nach § 93 des Gesetzes die nach § 103 Satz 2 von der Reichsregierung oder den Landesregierungen bestimmten Stellen zuständig.

§ 4. Urteilsverfahren.

Für das arbeitsgerichtliche Verfahren in den Fällen des Artikel II § 1 Nr. 1 bis 3 gelten die Vorschriften der §§ 26 bis 49, 51 bis 54, 57 bis 61 des Gewerbevertragsgesetzes.

Die Klage kann auch von den nach den §§ 82 bis 90 des Betriebsrätegesetzes und nach § 99 des Reichsarbeitsvertragsgesetzes zur Vertretung berechtigten Betriebsvertretungen erhoben werden. Die vollstreckbare Ausfertigung wird jedoch auch in diesen Fällen für den beteiligten Arbeitnehmer erteilt.

Im Falle des § 87 des Betriebsrätegesetzes ist dem Arbeitnehmer eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils erst zu erteilen, wenn er nachgewiesen hat, daß der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung abgelehnt oder sich binnen der im § 87 Abs. 3 festgesetzten Frist nicht erklärt hat.

Kosten und Geldstrafen werden im Verfahren vor den arbeitsgerichtlichen Spruchkammern der Schlichtungsausschüsse nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Aufgaben beigetrieben. Sie fließen in die Reichskasse.

§ 5. Beschlußverfahren.

Für das arbeitsgerichtliche Verfahren in den Fällen des Artikel II § 1 Nr. 4 und 5 der Schlichtungsverordnung gelten die Vorschriften der §§ 26, 29 bis 38, 43, 44, 47, 53 und 61 des Gewerbevertragsgesetzes entsprechend.

Zuständig ist das Arbeitsgericht, in dessen Bezirk der Ort liegt, an dem die Betriebsvertretung die Geschäfte führt oder führen soll. Die Beteiligten sind zu hören; das Arbeitsgericht entscheidet, ob eine mündliche oder schriftliche Anhörung der Beteiligten erforderlich ist. Die Anhörungspflicht entfällt, wenn der Beteiligte sich trotz Auforderung nicht schriftlich äußert oder auf Ladung unentschuldig ausbleibt.

Das Verfahren endet mit einem Beschlusse. Dieser ist schriftlich abzufassen, dem Vorstehenden zu verkünden, mit Gründen zu versehen und den Beteiligten zuzustellen. Die Zustellung kann durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Die Arbeitgeber-Zeitung als Pharisäer

Es geschieht noch Zeichen und Wunder: Das Zentralblatt der deutschen Arbeitgeber wendet sich gegen rückwärtslose Behandlung deutscher Arbeiter. In seiner Nummer vom 16. Dezember steht tatsächlich unter der Spitzmarke: Französische Arbeitgeber, geschrieben:

Die Vergewaltigung war von etwa 30 Bergleuten, die sie nach dem Streik nicht wieder eingestellt hatte, zur Zahlung des Lohnes für die Zeit der Aussperrung verurteilt worden. Auch sollte die Betriebsverwaltung verpflichtet sein, die Leute wieder einzustellen.

Das Wirtschaftsprogramm des bayerischen Industriellenverbandes

Früher hielt diese Unternehmerorganisation ihre Hauptversammlung in München ab, wobei bekannt gegeben wurde, daß dem Generalstaatsanwalt Rahr ein Wirtschaftsprogramm vorgelegt worden ist.

8. Fortschrittliche Sicherung des Achtfundenzuges bis zur vollständigen Abtragung der Verpflichtungen aus dem Reichsversicherungsprogramm, Einleitung der Arbeit in größtem Umfang, Neuregelung der Löhne, insbesondere durch Differenzierung zwischen gelerntem und ungelernten Arbeitern, Sparmaßnahmen für jugendliche unversicherte Arbeiter, Erhaltung der Reichsrenten durch Erörterung und Vermeidung der Reichsrenten von Tarifverträgen.

9. Gezielte Überprüfung unserer sämtlichen sozialen Einrichtungen auf die Möglichkeit ihrer Aufrechterhaltung und Vermeidung nutzloser Ausgabegeldungen.

Die Forderungen sind im Grunde so wie die anderer Unternehmerorganisationen. In der Begründung dieses Programms meinte der Generalstaatsanwalt des Verbandes, Dr. Rahr, alle die Bestimmungen, die demnach heranzuführen, durch Gewaltsamkeiten Ruhe und Ordnung zu bringen, oder durch Zwänge die legitimen Autoritäten zu beschuldigen, könnten niemals auf Unterstützung des bayerischen Industriellenverbandes zählen.

Das „Kriegsversprechen“ des amerikanischen Gewerkschaftsbundes

In dem Washingtoner Gewerkschaftsblatt Labor vom 1. Dezember 1923 lesen wir: Eine Zusammenkunft von Gewerkschaftsbedeuten fand am letzten Sonntag in New York statt, um über die militärische Lage der Gewerkschaften Deutschlands und über die Mittel und Wege, ihnen zu helfen, zu beraten. Samuel Gompers, der den Vorsitz führte, sagte hierbei: Die Einberufung dieser Konferenz ist auf die Mitteilung zurückzuführen, daß die deutschen Gewerkschaften unmittelbare Hilfe benötigen.

Auf dem „Kriegskongress“ des amerikanischen Gewerkschaftsbundes zu Buffalo im 1917, heißt es weiter im Labor, wurde versprochen, daß die amerikanischen Gewerkschaften, wenn der Krieg vorbei sein werde, die ersten sein würden, die den deutschen Gewerkschaften die Bruderhand herzlich entgegenstrecken würden. Dieses Versprechen, erklärte Gompers, ist jetzt zu erfüllen.

Veränderungen im Gewerkschaftsbund

Im Korrespondenzblatt vom 15. Dezember lesen wir: Am 20. d. M. bezieht der Bundesvorstand sein neuerbautes Bürohaus Inselstraße 6. Das Korrespondenzblatt des DGB erscheint vom Beginn des Jahres 1924 ab in neuer Form als Gewerkschafts-Zeitung, und zwar wieder wöchentlich.

Welche Gründe bemogen haben, das gewerkschaftsgeschichtlich bedeutsame Korrespondenzblatt in eine Gewerkschafts-Zeitung umzuwandeln, vermögen wir nicht zu sagen, wie es sich auch unserer Kenntnis entzieht, ob dabei bloß an eine Namensänderung oder an eine tiefgehende Wandlung im Leit und Anordnung gedacht ist.

Das Schicksal des Ruhrgebiets. Vor einigen Wochen erschien in der Frankfurter Zeitung eine Aufsatzreihe über das Schicksal des Ruhrgebiets, deren Verfasser Dr. R. Lachmann ist, der für die genannte Zeitung das heimgegründete Industrieblatt bereitet. Diese Arbeit ist nun in einer 72 Seiten starken Schrift von der Frankfurter Societäts-Druckerei erschienen. Die Schrift enthält auch den Wortlaut des Vertrages mit der Meum. Die eindrucksvolle Schilderung des hungernden Landes im Herzen Europas macht einen tiefen Eindruck und verdient mehr noch als in Deutschland im Auslande weiteste Verbreitung.

Mitteilungen des Vorstandes

Telegraphenadresse: Metallvorstand Stuttgart Mit Sonntag den 6. Januar ist der 2. Wochenbeitrag für die Zeit vom 6. bis 12. Januar 1924 fällig.

Das Beitrittsgehalt beträgt: für Personen über 18 Jahre ohne Unterschied des Geschlechts 0,50 Goldmark für Personen unter 18 Jahren ohne Unterschied des Geschlechts 0,25 für besonders niedrig entlohnte Personen unter 18 Jahren 0,10

Dieses Beitrittsgehalt von 0,10 Goldmark gilt ab 1. Beitragswoche 1924 für besonders niedrig bezahlte Lehrlinge in handwerklichen Betrieben und für weibliche Personen mit sehr niedrigem Verdienst. Der Wochenbeitrag für Invaliden und der niedrigste Beitrag für Lehrlinge beträgt ab 1. Beitragswoche 1924 0,05 Goldmark. Die Einstufung der Invaliden in andere Beitragsklassen ist unzulässig.

Die Erhebung eines Extrabeitrags wird nach § 6 Abs. 7 des Verhandlungsfolgenden Verwaltungen in der angegebenen Höhe genehmigt:

Table with 2 columns: Location and Contribution Amount. Includes entries for Brandenburg (0,05 u. 0,10 Goldm.), Danzig (0,05 u. 0,10), Danneberg (0,05 Goldmark), Delmenhorst (0,05), Frankfurt a. M. (0,10), Hamburg (0,10), Heide (0,05 u. 0,10 Goldm.), Kirchen a. S. (200 Milliarden), Kronberg (in 2 Raten à 60 Milliarden) (120), Kötten (0,05 Goldmark), Münden i. W. (je nach Beitragsklasse) (0,05 u. 0,10 Goldm.), Mühlhof (0,05 Goldmark), Regensburg (0,05), Reichenbach i. W. (je nach Beitragsklasse) (0,05 u. 0,10 Goldm.), Stuttgart (je nach Beitragsklasse) (0,05 u. 0,10), Weiblingen (je nach Beitragsklasse) (0,05 u. 0,10), Zeitz (0,05 Goldmark).

Die Nichtbegleichung dieser Extrabeiträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge. — Für die Lehrlings- und Invalidentklassen dürfen diese Extrabeiträge nicht erhoben werden.

Zur Beachtung! Bezug ist fernzuführen: von Metallarbeitern aller Branchen nach Danzig Str.; nach Gummerich (Eisenwerkerei und Maschinenfabrik Heintjes) D.; nach Stolz i. Rommern W.

Verbands-Anzeigen

München. 1. Geschäftsführer zum sofortigen Eintritt gesucht. Bewerber müssen redegewand, mit der gesamten Arbeiterbewegung vertraut und mindestens 5 Jahre zahlreiches Mitglied des Verbandes sein. Kenntnis der bayerischen Verhältnisse Voraussetzung. Gehalt nach den Verhältnissen von Jena. Bewerbungen m. selbstgeschriebener kurzer Schilderung bis Freitag Mittag in der Arbeiterbewegung, Altes, Beruf und Familienverhältnisse mit der Aufschrift „Bewerbung“ bis 15. Januar 1924 an Josef Brück, München, Pestalozzistraße 40, 1.

Druck und Verlag von Alexander Glöde & Co., Stuttgart, Röhrestraße 16b.